

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

**Stiftung managerohnegrenzen gGmbH**

**mit Sitz in Stuttgart**

## **Präambel Stiftung managerohnegrenzen gGmbH**

Die Stiftung managerohnegrenzen gGmbH unterstützt und fördert unternehmerische Entwicklung in Armutsgebieten, vor allem in Entwicklungsländern. Unsere Vision: nachhaltige wirtschaftliche Unabhängigkeit, eigenständige Versorgung und Existenzsicherung benachteiligter Menschen weltweit zu ermöglichen. Unsere Mission: Armut muss mittel- und langfristig über den Aufbau von klein- und mittelständischen Wirtschaftsstrukturen überwunden werden. Wir fördern die Gründung, sowie den Auf- und Ausbau klein- und mittelständischer Betriebe und Institutionen. So unterstützen wir den Ausbau von Arbeitsplätzen und vor allem das Verbreiten von Wirtschaftswissen weltweit, um den Ursachen von Armut an der Wurzel erfolgreich entgegenwirken zu können. Wichtige Verbündete in diesem Engagement im Sinne der weltweiten „Corporate Social Responsibility“ sind Unternehmen, Unternehmer, Fach- und Führungskräfte, die aktiv in diesen Hilfs- und Unterstützungsprozess, zum Teil als ehrenamtliche Freiwillige, integriert sind.

Die Stiftung managerohnegrenzen gGmbH ist in seinem gesamten Handeln und Planen dem Gemeinwohl verpflichtet. Die Satzung basiert auf den Prinzipien des deutschen Corporate Governance Kodex und den Zielen des UN Global Compact und damit auf international und national anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

## **§ 1**

### **Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet  
Stiftung managerohnegrenzen gGmbH
  
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart

## **§ 2**

### **Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

1. Zweck und Gegenstand des Unternehmens  
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO):  
Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Lebenshilfe, der Nachhaltigkeit und der Bildung und Erziehung insbesondere im Bereich von Wirtschaftsentwicklung.
  
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen zur Verbesserung von Einkommensmöglichkeiten in Entwicklungsländern; durch die Rekrutierung, Entsendung oder Vermittlung von Fach- und Führungskräften als “Spezialisten auf Zeit” zur Förderung der Existenzsicherung und der Entwicklung von klein- und mittelständischen Strukturen; durch die Übernahme von Management-, Beratungs- Schulungs- und Trainingsmaßnahmen oder logistischer und administrativer Aufgaben von Personen und Institutionen.
  2. Finanzierung von und Teilnahme an Entwicklungshilfemaßnahmen
  3. Förderung, Initiierung und Gewährung von Stipendien zur beruflichen Aus- und Fortbildung in Entwicklungsländern;
  4. Förderung des Austauschs der geförderten Personen untereinander;
  5. Durchführung, Vergabe und Veröffentlichung von Forschungsaufträgen zu den Themen Entwicklungszusammenarbeit und Armutslinderung;
  6. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit über Themen der Entwicklungszusammenarbeit und Armutslinderung;

7. Ideelle und finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts, die den gleichen Zweck verfolgen. Sofern die finanzielle Ausstattung der Stiftung es erlaubt, können als Fernziel auch die Schaffung von Anlagen und die Errichtung von Gebäuden, die dem Stiftungszweck dienen, verwirklicht werden.
3. Die Gesellschaft fördert unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion und politischer Einstellung.
4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben.
5. Die Gesellschaft darf - im Rahmen des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung - ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
6. Die Gesellschaft darf sich im Rahmen der Vermögensverwaltung an anderen Unternehmen beteiligen, solange dadurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.  
Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße realisiert werden.

## **§ 4**

### **Stammkapital, Geschäftsanteile**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**Euro 25.000,00**

**(i. W.: Euro fünfundzwanzigtausend).**

Auf das Stammkapital übernimmt:

Frau Helene Pröbß einen Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von Euro 19.000,00 (in Worten: Euro neunzehntausend);

Herr Dr. Harald Schützeichel einen Geschäftsanteil Nr. 2 von Euro 1.000,00 (eintausend);

Herr Diederik Sutorius einen Geschäftsanteil Nr. 3 von Euro 2.500,00 (in Worten Euro zweitausendfünfhundert);

Herrn Dr. Gerhard Ziegler einen Geschäftsanteil Nr.4 von Euro 2.500,00 (in Worten Euro zweitausendfünfhundert)

2. Die Leistungen auf das Stammkapital sind bar zu erbringen, zu 50% sofort, der Rest auf Anforderung der Geschäftsführung.
3. Die Gesellschafter sind zu keinem Nachschuss verpflichtet.

## **§5**

### **Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§6**

### **Organe**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung,
- c) der Beirat (Stiftungsrat)

## **§ 7**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern alleinige Vertretungsbefugnis übertragen und die erteilte Vertretungsbefugnis jederzeit ändern.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
5. Die Geschäftsführung informiert die anderen Gesellschaftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
6. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für:
  1. die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
  2. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
  3. den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
  4. alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
  5. Aufnahme und Gewährung von Finanzkrediten, wenn der Wert im Einzelfall Euro 50.000,00 übersteigt;
  6. Ausgabe von Schuldverschreibungen;
  7. Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Erteilung von Kreditaufträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes sowie
  8. alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung – Funktion und Aufgaben**

1. Die Gesellschafterversammlung übt die strategische Kontrolle aus, trifft Entscheidungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beruft die Geschäftsführung. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen

Zielsetzungen, wie sie in dieser Satzung beschrieben ist, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.

2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, besondere Risiken und ihre grundlegende strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:
  1. Einforderung von Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
  2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeransetzungsverträge,
  3. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
  4. Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft, sofern eine Prüfung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird oder gesetzlich gefordert ist,
  5. Entlastung der Geschäftsführung,
  6. Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
  7. Ausschluss von Gesellschaftern,
  8. Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
  9. Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
  10. Änderung des Gesellschaftsvertrages.

## **§ 9**

### **Gesellschafterversammlung – Innere Ordnung**

1. Hat die Gesellschaft mehr als einen Gesellschafter, wählen diese aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
2. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab. Ist der Vorsitzende gleichzeitig Mehrheitsgesellschafter, können den übrigen Gesellschaftern einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.

3. Die Stimmanteile der Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung – Sitzungen**

1. Die Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen, weil eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie in Textform mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung – auf die mit Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden kann – an die letztbekannte Anschrift der Gesellschafter oder die der Gesellschaft benannten und damit als zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung umfassend bevollmächtigt geltenden Personen erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind und soweit die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.
3. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Gesellschaftskapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, können die anwesenden Gesellschafter eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschließen. Andernfalls ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung stattfindet. Diese Versammlung ist dann hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
5. Gesellschafterbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege in Textform schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Gesellschafterversammlungen herbeigeführt werden, wenn alle Gesellschafter bei der Abstimmung mitwirken und dem Verfahren nicht widersprechen.

6. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 6 unverzüglich nach der Abstimmung den zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Personen zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wenn der Niederschrift kein Gesellschaftervertreter binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widerspricht, so gilt die Niederschrift einschließlich der Beschlussfeststellungen als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb vier Wochen nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig.
8. Für folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Mehrheit von 75% erforderlich:
  1. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  2. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und Liquidatoren;
  3. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
  4. Zustimmung zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften der Geschäftsführung nach §7, Abs. 6;
  5. Aufstellung eines Katalogs von Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen;
  6. Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
  7. Abänderung des Gesellschaftsvertrages.

## **§ 11**

### **Beirat (Stiftungsrat)**

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Stiftungsrat berufen und abberufen sowie Stiftungsratsmitglieder benennen oder anderen Gremien die Benennung von Stiftungsratsmitgliedern übertragen. Der Stiftungsrat berät die Gremien der Gesellschaft bei der Verfolgung der in den §§ 2 genannten Ziele. Die Gesellschafterversammlung wird die Aufgaben des Stiftungsrats im Falle der Berufung genauer festlegen.



2. Der Stiftungsrat ist durch die Geschäftsführung zu unterstützen und mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu versorgen. Der Stiftungsrat kann Tagesordnungspunkte für die Gesellschafterversammlungen benennen und dort durch ein Mitglied des Stiftungsrats begründen. Davon abgesehen werden die Kompetenzen durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.
3. Die Stiftungsratsmitglieder gehören dem Stiftungsrat in der Regel auf vier Jahre an; die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen nur dann eine Vergütung, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 12**

### **Verfügungen über Geschäftsanteile**

1. Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 46 des GmbH-Gesetzes unberührt.
2. Vor Abtretung von Geschäftsanteilen sind diese zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf im Verhältnis zu ihrer Beteiligung anzubieten. Als Gegenleistung ist der Wert der Anteile zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsreglung dieser Satzung ergibt, Zug um Zug gegen Abtretung. Über die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.
3. Jede Verfügung über Geschäftsanteile darf aufgrund der Vermögensbindung der Gesellschafter lediglich zu einer offenen oder verdeckten Gegenleistung in Höhe des Nennwerts des jeweiligen Geschäftsanteils führen. Darüber hinaus gehende Vereinbarungen kann die Gesellschaft zur zeitnahen Mittelverwendung vom Begünstigten einziehen.

## § 13

### Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Falle des Austritts oder der Ausschließung eines Gesellschafters wird diese nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters – von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben.

2. Der Ausschluss eines Gesellschafters und die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:
  - a) gravierende Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
  - b) Umstände aus der Sphäre des Gesellschafters, die sich auf den Ruf der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft gravierend nachteilig auswirken können,
  - c) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,
  - d) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
  - e) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird und der Gesellschafter sich nicht jeglicher Einflussnahme auf die Gesellschaft enthält,
  - f) für die Zwangseinziehung auch der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

Ab dem vorgenannten fristauslösenden Ereignis, im Falle der Pflichtverletzung ab dem Zeitpunkt der einstimmigen Rüge durch die übrigen Gesellschafter, hat der betroffene Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Beschlüsse in Vollzug dieser Vorschrift bedürfen einer Mehrheit von Drei-Viertel der übrigen Gesellschafter.

3. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist gemäß § 3 Abs. 3 beschränkt auf seine Einlagen in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind.

## **§ 14**

### **Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft**

1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit 75 % der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zurück zu gewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne von § 53 AO zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Lebenshilfe, der Nachhaltigkeit und der Bildung und Erziehung insbesondere im Bereich von Management- und Wirtschaftswissen zur Förderung der Existenzsicherung durch die Entwicklung von klein- und mittelständischen Strukturen, mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

1. Bei einer Änderung der Rechtslage mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages – ggf. auch der Beteiligungsverhältnisse – an diese Gegebenheiten verpflichtet.
2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
3. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung/Änderung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500 EUR (Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).